



## »Als das Volk endlich an Mut gewann«

Die athenische Wahlreform von 487/6, ihre Vorläufer  
und Konsequenzen<sup>1</sup>

*Julia N. Cavagnet*

*Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn*

*Comme la division de ceux qui ont droit de Suffrage est, dans la République,  
une Loi fondamentale; la manière de le donner est une autre Loi fondamentale.  
– Montesquieu<sup>2</sup>*

### Einleitung

Der *Athēnaiōn politeiā* (*Ath. Pol.*), einer Aristoteles – oder seinem intellektuellen Umfeld – zugeschriebenen Darstellung des athenischen Institutionengefüges und seiner Geschichte, zufolge vollzog sich im Jahre 487/6 v. u. Z. in Athen eine gewichtige institutionelle Neuerung: Die bisher gewählten neun Archonten wurden künftig aus einem Kreis von hundert Vorgewählten ausgelost.<sup>3</sup> Mittels dieses zufälligen Auswahlverfahrens wurden seitdem unter anderem der eponyme Archont, der »wirkliche Präsident[...] der Republik«<sup>4</sup>, und der

<sup>1</sup> Der vorstehende Aufsatz ist die leicht überarbeitete Fassung einer im Wintersemester 2020–2021 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Rahmen des Hauptseminars ›Thukydides und der Peloponnesische Krieg (431–404 v. Chr.)‹, gegeben von Konrad Vössing, entstandenen und als Prüfungsleistung eingereichten Hausarbeit. Der Quellen- und Forschungsstand ist der des Aprils 2021; die Dissertation Aaron Geblers (Gebler 2024), der Universität Leipzig vorgelegt im Dezember 2022, und die Geschichte des Losverfahrens Irad Malkins und Josine Bloks (Malkin und Blok 2024) konnten dementsprechend keine Berücksichtigung finden. Für die gewissenhafte Durchsicht des Manuskripts und die zahlreichen, ebenso hilfreichen wie kritischen Anmerkungen möchte ich mich bei Rick Pinazza (Bonn) herzlich bedanken.

<sup>2</sup> »Da die Einteilung der Stimmberechtigten in republikanischen Staaten ein grundlegendes Gesetz ist, ist die Art und Weise der Stimmabgabe ein weiteres grundlegendes Gesetz.« (Montesquieu 1748, Buch II, Kapitel 2, 17; Übersetzung nach Weigand 2011).

<sup>3</sup> [Arist.] *Ath. Pol.* 22, 3. Zur Datierung vgl. das Kapitel ›Die Gestalt der Reform‹ dieser Arbeit.

<sup>4</sup> Kahrstedt 1934, 1688.

*polémarkhos*, welchem bis dahin der Oberbefehl »des gesamten Heeres«<sup>5</sup> anvertraut war, besetzt. Die Einführung der Auslosung der Archonten wird von der *Ath. Pol.* eingebettet in die Entwicklungsgeschichte der Attischen Demokratie – gemeinsam mit der ersten Anwendung des Scherbengerichts (*ostrakismós*) begegnet sie uns nach dem Sieg bei Marathon, »als das Volk endlich an Mut gewann«<sup>6</sup> und erscheint damit als Teil der Entwicklung und Radikalisierung der athenischen Demokratie.

Die Bewertung des Losverfahrens als demokratisch erscheint unverständlich angesichts des Axioms der modernen Demokratietheorie, nämlich, dass sich jede Regierung nur durch die Zustimmung der Regierten rechtfertigen lasse und den Regierten deshalb das Recht zur bewussten Auswahl der Regierenden zukomme.<sup>7</sup> Im Gegensatz dazu stellt die Auswahl der Regierenden durch das Los den bewussten Verzicht auf jede Entscheidung dar: »Indem man die Entscheidung auf diese externe Ebene verlagert, transzendiert sie den sozialen Handlungszusammenhang der Beteiligten und wird für sie unverfügbar.«<sup>8</sup> Aufgrund seines willkürlichen Charakters, der vermeintlich rationalen Entscheidungsgründen unzugänglich ist, mutet die zufällige Besetzung öffentlicher Ämter uns Modernen absurd an<sup>9</sup>, ein aktuelles politikwissenschaftliches Einführungswerk nennt das Losverfahren bald »abstrus«, bald »unvorstellbar und unpraktikabel«<sup>10</sup>, kurzum, es war und ist in höchstem Maße erklärungsbedürftig.

Rationalisiert wurde das Losen bereits im späten fünften und vierten Jahrhundert v. u. Z. als Ausdruck der ›arithmetischen Gleichheit‹, welche die Demokraten angeblich zu verwirklichen trachteten<sup>11</sup>, und damit als das demokratische Auswahlverfahren *par excellence*.<sup>12</sup> Prominent richtete sich gegen diese Interpretation des Losens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts u. Z. Fustel de Coulanges, für den das Losen als ein sehr alter, durch den Götterglauben legitimierter Auswahlmechanismus zu verstehen sei, in dem sich der Wille übernatürlicher Mächte offenbare;<sup>13</sup> das Los sei politisch neutral und könne sowohl in oligarchischen als auch in demokratischen Gesellschaften Anwendung finden.<sup>14</sup> Während die ›Demokratiethese‹ der Perspektive der antiken Staatslehre entspricht und die ›Sakralthese‹ die zentrale Bedeutung der Religion für die antiken Stadtstaaten fokussiert, versuchten Anfang des 21. Jahrhunderts u. Z. die beiden Ökonomen Carl H. Lyttkens und George Tridimas mithilfe der *Rational Choice Theory* – der Theorie der rationalen Entscheidung –

<sup>5</sup> [Τ]ῆς ... ἀπάσης στρατιᾶς (*Ath. Pol.* 22, 2).

<sup>6</sup> [Θ]αροοῦντος ἤδη τοῦ δήμου (*ebd.* 22, 3).

<sup>7</sup> Manin 2012, 113–119 u. 122–124.

<sup>8</sup> Stollberg-Rilinger 2014, 64.

<sup>9</sup> Glotz 1928, 248f.

<sup>10</sup> Frevel und Voelzke 2017, 18f.

<sup>11</sup> Vgl. ex. Pl. Resp. 558c3–4; Isoc. VII [*Areiopagitikos*] 21–22; dagegen Hansen 1991, 81–85.

<sup>12</sup> Pl. Resp. VIII 557a5; Ansicht, die Aristoteles auch in der ›Politik‹ referiert (*Arist. Pol.* IV 9, 1294b7–9; IV 15, 1300a31–34; VI 2, 1317b20–21), an anderer Stelle jedoch relativiert (*Arist. Pol.* IV 15, 1300a31–34 u. 1300b–3; Harris 1992, 159f.); klarer und weniger Demokratie-skeptisch ist Herodot in seiner Verfassungsdebatte (*Hdt.* III 80, 6); vgl. Buchstein 2009, 66.

<sup>13</sup> Fustel de Coulanges 1864, 230–232; ders. 1878, 620–635.

<sup>14</sup> Ders. 1878, 631.

zu erklären, inwiefern die Nutzung des Losverfahrens im Interesse der Kandidaten sein konnte<sup>15</sup> und wie sie zur Stabilisierung des athenischen politischen Systems beitrug.<sup>16</sup>

Strittig ist jedoch nicht nur die Frage nach dem Sinn – und damit nach Ursache und Ziel – der Wahlreform, sondern auch jene nach ihrem möglichen Vorläufer. Die *Ath. Pol.* behauptet nämlich, dass bereits Solon im frühen 6. Jahrhundert v. u. Z. die Auslosung der Archonten aus im Vorhinein gewählten Kandidaten verfügte. Dieses Verfahren sei vor – oder während – der Tyrannis der Peisistratiden durch die Wahl der Archonten abgelöst und erst 487/6 v. u. Z. wiederaufgenommen worden. Innerhalb des Schrifttums ist kein Konsens darüber abzusehen, ob dem Bericht der *Ath. Pol.* Glauben zu schenken und der Widerspruch zwischen diesen beiden Angaben aufzulösen ist, oder die solonischen Archontenlösung vielmehr als unhistorisch verworfen und die erstmalige Auslosung athenischer Archonten daher auf das Jahr 487/6 v. u. Z. datiert werden sollte.<sup>17</sup>

An diese – alten wie neuen – Forschungsansätze soll im Folgenden angeknüpft werden, wenn es darum geht, zu untersuchen, ob und, wenn ja, welche Vorläufer die mit dem Jahr 486/7 v. u. Z. verknüpfte Reform des Archontenwahlrechts hatte, für die erstmalige Verwendung des Losverfahrens wahrscheinliche Gründe vorzubringen und ihre wichtigsten Konsequenzen zu verdeutlichen. Nach einem kurzen Überblick über die uns zur Verfügung stehenden Quellen werden nacheinander mögliche archaische, solonische und kleisthenische Vorgänger der Archontenlösung untersucht, bevor die Ausgestaltung, Ziele und Folgen der Reform von 487/6 v. u. Z. diskutiert werden. In einem Ausblick soll schließlich mit Blick auf ein ausgewogenes Urteil über das dem Losverfahren inhärente Potential ein Schlaglicht auf die weitere Entwicklung des Losverfahrens in der klassischen Attischen Demokratie geworfen werden.

## Quellengrundlage

### *Die Athēnaiōn politeiā*

Das Problem der Begründung des athenischen Losverfahrens ist zuerst eines der Quellen. Diese sind nicht nur disparat – eine umfassende Geschichte des Losens ist nicht überliefert<sup>18</sup> –, sondern in jedem Fall weitaus jüngeren Datums als die *klērōsis* (Auslosung) selbst, was

<sup>15</sup> Tridimas 2012, bes. 19.

<sup>16</sup> Lyttkens 2008, bes. 426–428; Lyttkens 2013, 90–92. Vgl. zu Tridimias' und Lyttkens' Hypothesen das Kapitel »Die Genese der Reform« dieser Arbeit.

<sup>17</sup> Eine solonische Auslosung der Archonten bejahen Heisterbergk 1896, 12f. u. 58f.; Glotz 1911, 1402; Cavaignac 1924, 145f.; Staveley 1972, 35f.; Develin 1979, 455–462; Abel 1983, 15–30; Rhodes 2006, 254; van Wees 2006, 377f.; Leão und Rhodes 2016, 129; vorsichtig Levi 1968, I, 235; Oliva 1988, 57. Die Glaubwürdigkeit der diesbezüglichen Nachricht der *Ath. Pol.* bestreiten dagegen Busolt 1895, 275–277; Ledl 1914, 349–358; Beloch 1926, 318f.; Hignett 1952, 323–325; Hansen 1986, 222 u. 1990, 56; Chambers 1990, 174f.; Bleicken 1994, 351; Ste. Croix 2004c, 89–107.

<sup>18</sup> Bleicken 1994, 530.

sich nicht zuletzt dadurch erklärt, dass die Geschichtsschreiber Herodot und Thukydides, welche den fraglichen Ereignissen noch am nächsten standen, an Fragen der ›Polity‹ wenig interessiert waren: Entsprechend schlecht belegt ist die athenische Verfassungsgeschichte bis in die zweite Hälfte des fünften Jahrhunderts hinein.<sup>19</sup>

Trotz seines späten Abfassungsdatums ist daher die 1890 wiederentdeckte<sup>20</sup>, traditionell Aristoteles zugeschriebene *Athēnaiōn polīteia* (zu Deutsch etwa ›Staat‹, ›Staatsordnung‹ respektive ›Verfassung der Athener‹) gerade für die vorliegende Arbeit von großem Wert. Diese jedenfalls im ideellen Umfeld des Aristoteles<sup>21</sup> zwischen 336/5 und 322/1 v. u. Z.<sup>22</sup> entstandene<sup>23</sup> Schrift besteht aus zwei Teilen: Sowohl in ihrem ersten, diachronen, der athenischen Verfassungsgeschichte gewidmeten<sup>24</sup>, als auch in ihrem zweiten, systematischen Teil<sup>25</sup> – einer Darstellung des attischen Institutionengefüges zu Lebzeiten des Autors<sup>26</sup> – äußert sich ihr Autor zur Entwicklung der Verfahren zur Auswahl der Amtsträger, insbesondere der Auswahl der Archonten.

Doch die Nachrichten der *Ath. Pol.* sind höchst selektiv – die letzte von ihr erwähnte, aber keineswegs die letzte erschließbare Veränderung der Auslosung der Archonten datiert auf das Jahr 458/7<sup>27</sup>, während beispielsweise die Form der zufälligen Richterbestellung im späten 4. Jahrhundert mit einer großen Aufmerksamkeit für selbst kleinste Einzelheiten beschrieben wird.<sup>28</sup> Überdies sind die von der *Ath. Pol.* tradierten Informationen von unterschiedlicher Zuverlässigkeit. Die Angaben zur vorsolonischen Zeit gelten für vollends unglaubwürdig<sup>29</sup>: Gerade die Drakon zugeschriebene Verfassung ist nicht mehr als eine oligarchische Programmschrift aus klassischer Zeit.<sup>30</sup> Verdächtig sind die Nachrichten zu Solon und Kleisthenes aufgrund der Tendenz des 4. Jahrhunderts, beide als Begründer einer normativ gelesenen *pátrios polīteia* (›väterliche Verfassung‹) zu instrumentalisieren<sup>31</sup> und Solon deshalb Gesetze späteren Datums zuzuschreiben.<sup>32</sup> Diese zu großen Teilen fiktive *pátrios polīteia* wurde als bald ›gemäßigtere‹, bald ›radikalere‹ ›Demokratie‹ verstanden.<sup>33</sup>

<sup>19</sup> Raaflaub 2006, 420.

<sup>20</sup> Rhodes 1981, 2f.

<sup>21</sup> Rhodes 1981, 61f.; Chambers 1990, 76f.; aus methodischen Erwägungen soll im Folgenden zwischen Aristoteles und einem potentiell nicht mit diesem identischen Autor der *Ath. Pol.* unterschieden werden.

<sup>22</sup> Alle Jahresangaben verstehen sich im Folgenden als vor unserer Zeitrechnung.

<sup>23</sup> Rhodes 1981, 51–56; Chambers 1990, 82f.

<sup>24</sup> *Ath. Pol.* 1–41.

<sup>25</sup> Ebd. 42–69.

<sup>26</sup> Rhodes 1981, 5.

<sup>27</sup> *Ath. Pol.* 26, 2; zum Datum Hignett 1952, 227; Rhodes 1981, 330; Welwei 1999, 43.

<sup>28</sup> Ebd. 63–69; Chambers 1990, 416.

<sup>29</sup> So etwa Wallace 1989, 3 u. 52.

<sup>30</sup> *Ath. Pol.* 4; Hignett 1952, 5 u. 7; Chambers 1990, 154; Hansen 1990, 57.

<sup>31</sup> Hansen 1990, 56f.; Bleicken 1994, 18; Solon als ›radikaler Demokrat: *Arist. Pol.* II 12 1274a2–7; zum ›Väterlichen Staat: Hansen 1986, 224f.; vgl. auch Walker 1995, insb. 144.

<sup>32</sup> Foxhall 1997, 113; Osborne 2009, 204 u. 207.

<sup>33</sup> Dagegen betont Bleicken 1994, 64 richtig, dass es »nur diese eine Demokratie in Athen« gab.

Die *Ath. Pol.* verfährt ähnlich, wenn sie Solon zum Schöpfer einer gemäßigten Demokratie erhebt.<sup>34</sup>

Die Tatsachenbehauptungen und Interpretationen der *Ath. Pol.* sind daher stets darauf zu prüfen, ob sie nicht bloß deshalb Eingang in das Traktat fanden, um das von der Schule des Aristoteles vertretene Modell einer Entwicklung von der eupatridischen ›Oligarchie‹ zur ›gemäßigten Demokratie‹ und weiter zur ›radikalen‹ Volksherrschaft zu untermauern.<sup>35</sup> Übrigens dürfte sich auch die Schwerpunktsetzung der *Ath. Pol.* zu einem guten Teil mittelbar aus politischen Erwägungen heraus erklären lassen. Die Archontenlösung war im klassischen Athen umstritten und damit rechtfertigungsbedürftig: Sowohl die beiden oligarchischen Verfassungsentwürfe von 411 als auch die ›Drakontische Verfassung‹ sahen die Wahl der Archonten vor, und sowohl der oligarchische Autor Xenophon, durch den Mund seines Lehrers Sokrates, und Isokrates kritisieren die Auslosung des Oberamtes.<sup>36</sup> Es liegt daher nahe, dass gerade die Geschichte des Archontenwahlverfahrens Gegenstand gelehrter Auseinandersetzungen war, wobei jede Seite versuchte, das von ihr bevorzugte Verfahren als das ältere und damit für die konservativen Athener einzig akzeptable darzustellen, weshalb der Autor der *Ath. Pol.* hier auf bereits vorhandenes Material zurückgreifen konnte.<sup>37</sup> Die Auslosung der untergeordneten Beamten, Ratsmitglieder und Richter war hingegen weit weniger kontrovers,<sup>38</sup> dürfte dementsprechend weniger Aufmerksamkeit erregt haben und ist mithin weit schlechter belegt.<sup>39</sup>

#### *Der Bericht der Ath. Pol.*

Die Geschichte der Archontenauswahl ist recht gut bekannt, möglicherweise nicht nur aufgrund der dem Autor der *Ath. Pol.* zur Verfügung stehenden Quellen,<sup>40</sup> sondern auch der Bedeutung des Archontats in archaischer Zeit und des großen Prestiges der neun Archonten wegen – also des *epónymos*,<sup>41</sup> *basileús*, *polémarkhos* und der sechs Thesmotheten, zuzüglich des Sekretärs der Letzteren.<sup>42</sup> Vor Drakon, so die *Ath. Pol.*, seien die Ämter nach einem nicht näher beschriebenen Verfahren an Adlige und Reiche vergeben,<sup>43</sup> die

<sup>34</sup> Vgl. Hignett 1952, 89 u. Chambers 1990, 174–181.

<sup>35</sup> Keaney 1963, bes. 136–139; Chambers 1990, 175.

<sup>36</sup> *Ath. Pol.* 4, 2; 30, 2; 31, 1; *Xen. Mem.* I 2, 9; *Isoc.* [*Areiopagitikos*] VII 22–23.

<sup>37</sup> So Ledl, der vermutet, der Autor der *Ath. Pol.* habe eine »kurze Geschichte der Archontenernen- nung« genutzt (Ledl 1914, 355); ähnlich Hignett 1952, 322.

<sup>38</sup> Die Auslosung der untergeordneten Ämter und der Ratsherren ist Teil des Verfassungsentwurfes von 411 (*Ath. Pol.* 30, 1), die zufällige Auswahl der Buleuten auch Teil der ›Drakontischen Verfassung‹ (*Ath. Pol.* 4, 3). Die Richterlösung findet in keinem der beiden Dokumente Erwähnung, doch die von Aristoteles paraphrasierte oligarchische Solon-Kritik nahm offenbar an den weiten Befugnissen des Volksgerichtes und der Besoldung seiner Richter weitaus größeren Anstoß als an deren zufälliger Auswahl (*Arist. Pol.* II 12, 1274a4–11).

<sup>39</sup> Vgl. Ledl 1914, 351–355, bes. 351.; Bleicken 1994, 512 u. 515.

<sup>40</sup> Ledl 1914, 355; Hignett 1952, 322.

<sup>41</sup> *Sensu stricto* ist die Bezeichnung *árkhon epónymos* ist erst kaiserzeitlich; zuvor wurde der *Epónymos* meist nur Archon (*árkhon*) genannt (Schoeffer 1895, 578) (so *Ath. Pol.* 3, 1 u. 55, 1).

<sup>42</sup> *Ath. Pol.* 55, 1.

<sup>43</sup> *Ath. Pol.* 3, 1 u. 3, 6.

Archonten dabei vom Areiopag gewählt worden;<sup>44</sup> Drakon habe dann, wohl 621/0,<sup>45</sup> die Hoplitenversammlung zur Wahlbehörde der Archonten und Schatzmeister, die strenge Zensusvoraussetzungen zu erfüllen hatten, sowie aller übrigen Magistrate gemacht.<sup>46</sup> Die Verfassungsordnung Solons, so die *Ath. Pol.*, habe 594/3<sup>47</sup> die Auslosung aller Beamten aus einer begrenzten Gruppe von zuvor von den Phylen nominierten Kandidaten – vierzig für die Archonten, zehn aus jeder ionischen Phyle –, begründet. Diese Vorgewählten hätten wiederum wenigstens der Schätzklasse der Zeugiten angehören müssen, die Archonten sogar nur denen der Reiter und der Pentakosiomedimnen, während die Schatzmeister bloß aus den Pentakosiomedimnen ausgewählt worden seien.<sup>48</sup>

Trotz dieser Reform sei dann die Wahl das regelmäßige Bestellungsverfahren der Archonten geworden,<sup>49</sup> bevor 487/6<sup>50</sup> das solonische Wahlverfahren erstmals seit der Tyrannis wieder angewendet worden sei: Nach Demen seien fünfhundert Kandidaten vorgewählt worden, wobei fünfzig auf jede kleisthenische Phyle entfielen, aus denen die Archonten ausgelost worden seien.<sup>51</sup> Nach den Reformen des Ephialtes sei dann der Archontat, den bisher nur Hippeis und Pentakosiomedimnen bekleiden durften, auch Zeugiten geöffnet worden, von denen der erste 457/6<sup>52</sup> als *epónymos* amtierte.<sup>53</sup> Zu einem unbestimmten, späteren Zeitpunkt schließlich habe das Archontenwahlverfahren die Form angenommen, die es noch zur Abfassungszeit der *Ath. Pol.* besaß; zu diesem Zeitpunkt wurde auch der Großteil der übrigen zivilen Amtsträger durch das Los bestimmt<sup>54</sup>: Jede Phyle habe durch das Los zehn Kandidaten nominiert, aus denen die Archonten ausgelost worden seien; im Turnus hätten die zehn Phylen aus ihrer Mitte jede der Stellen des neunköpfigen Archontats und die Position des Sekretärs der Thesmotheten besetzt.<sup>55</sup>

## Das Losverfahren in der Vorklassik

### *Ein frühes politisches Losen?*

Vor der Wiederentdeckung der *Ath. Pol.*, welche Solon die erste Verwendung des Losverfahrens zuschreibt<sup>56</sup>, wurde die Begründung der Archontenlosung meist noch entweder

<sup>44</sup> *Ath. Pol.* 8, 2.

<sup>45</sup> Datierung u. a. in Chambers 1986, 2.

<sup>46</sup> *Ath. Pol.* 4, 2.

<sup>47</sup> Chambers 1986, 3.

<sup>48</sup> *Ath. Pol.* 7, 3; 8, 1; 22, 5.

<sup>49</sup> Ebd. 22, 5: οἱ δὲ πρότεροι πάντες ἦσαν αἰρετοί (»die früheren (Archonten) waren alle gewählt worden«).

<sup>50</sup> Chambers 1986, 20.

<sup>51</sup> *Ath. Pol.* 22, 5.

<sup>52</sup> Chambers 1986, 23.

<sup>53</sup> *Ath. Pol.* 26, 2.

<sup>54</sup> Vgl. ebd. 43, 1 u. 47–54.

<sup>55</sup> Ebd. 8, 1; 22, 5; 55, 1.

<sup>56</sup> Ebd. 8, 1.

Kleisthenes, Aristoteles oder Ephialtes zugeschrieben.<sup>57</sup> Fustel de Coulanges war aber noch weiter gegangen und hatte vermutet, dass das Los den ursprünglichen Bestellungsmechanismus der athenischen Beamten darstellte.<sup>58</sup> Tatsächlich legt das Zeugnis des Epos nahe, dass das Los bereits in vorsolonischer Zeit rege Verwendung fand. Nicht nur nutzen die homerischen Helden das Los, um nach siegreichem Kampf die Beute aufzuteilen<sup>59</sup>; auch die Gesellschaft, in der sie leben, praktizierte die Erbteilung durch das Los<sup>60</sup>, und sogar über Zeus, Poseidon und Hades weiß der Mythos zu berichten, dass sie die von ihrem gestürzten Vater geerbte Welt durch das Los unter sich aufteilten. Man zieht im Epos das Los auch zur gleichmäßigen Verteilung von Lasten – zur Auswahl der Kriegsdienst-Pflichtigen vor dem Feldzug und im Krieg der Kämpfer, die man mit gefährlichen Aufträgen betraut<sup>61</sup> –, andersherum jedoch vielleicht auch zur gleichmäßigen Aufteilung neuerworbenen Landes auf für alle Siedler gleiche Landlose.<sup>62</sup>

Soweit diese Erzählungen nicht ausschließlich Erinnerungen an außer Gebrauch geratene respektive fiktive Verfahren darstellen<sup>63</sup>, kann man davon ausgehen, dass die Praxis des Losens um 700 tief in der hellenischen Gesellschaft verwurzelt war, auch im Adel – und mithin keineswegs für besonders volkstümlich oder >demokratisch< galt. Das Los wurde, anstelle eines Schiedsrichters, zur möglichst gleichmäßigen Allokation eines endlichen Guts (oder einer Belastung) unter mehreren Personen genutzt, und dies war innerhalb inklusiver, größerer Gruppen genauso möglich wie in exklusiven, kleineren.<sup>64</sup> Ihm fehlte aber der von den Befürwortern der >Sakralthese< so häufig postulierte religiöse Wesensgehalt<sup>65</sup>: Zwar war in der homerischen Gesellschaft anerkannt, dass die Götter in ihrer Allmacht auf den Ausgang der Auslosung Einfluss nehmen konnten<sup>66</sup>, aber diesen Willen zu ermitteln war nie das Ziel, wenn man in einer bestimmten Situation zur Verteilung von Ehren, Besitz oder Lasten losste. Fustel de Coulanges hatte Recht, auf der religiösen Konnotation des auch im Orakelwesen genutzten Loses zu bestehen<sup>67</sup>, aber seine Behauptung, das Losverfahren sei in der Antike ein im Kern religiöser Mechanismus gewesen, findet in den Quellen keine Grundlage.

<sup>57</sup> Forschungsgeschichte bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts in Lugebil 1872, 565–582, der den Beginn der Auslosung der Archonten auf die Zeit nach der Reform des Ephialtes datiert (ebd. 666f.); Fustel de Coulanges 1878, 623 nennt alle drei Hypothesen; Grote 1849, IV, Teil II, Kap. 31, 145f. vermutet eine Einführung auf Vorschlag des Aristoteles.

<sup>58</sup> Ebd. 625–630; Glotz 1911, 1404.

<sup>59</sup> Hom. Od. XIV 232–233a; impliziert in Od. IX 41–42; IX 549; Glotz 1911, 1401f.

<sup>60</sup> Hom. Od. XIV 208b–209; Glotz 1911, 1401; Mythos bei Hom. Il. XV 187–193.

<sup>61</sup> Hom. Il. XXIV 400; Hom. Od. IX 331–335; X 203–207.

<sup>62</sup> Glotz 1911, 1413; vgl. dagegen aber ex. Hennig 1980, 38f.

<sup>63</sup> Diskutiert u. a. bei Hennig 1980, 36.

<sup>64</sup> Fustel de Coulanges 1864 232 Anm. 1; ders. 1878, 620–622; Glotz 1911, 1402.

<sup>65</sup> So von Fustel de Coulanges 1864, 231f.; ders. 1878, 631–638; Glotz 1911; 1402.

<sup>66</sup> Vgl. Hom. Il. III 318–323; VII 177–180.

<sup>67</sup> Bleicken 1994, 266, 271 u. 530.

Zudem waren es im archaischen Athen die Archonten, welche »die meisten Staatsgeschäften besorgten«. <sup>68</sup> Wer behaupten möchte, dass die athenischen Archonten von Anfang an ausgelost wurden, muss insofern glaubhaft machen, dass das Losverfahren in archaischer Zeit ein Mittel zur originären Verleihung politischer Macht war – dies vermag die »Sakralthese« jedoch nicht: So ist das Los für Zeus, Poseidon und Hades nicht Quelle von Macht, sondern grenzt bloß ihre jeweiligen Machtbereiche ab. Für die griechische Frühzeit ist kein durch das Los begründetes Unterordnungsverhältnis bekannt. Es mag sein, dass bereits in der Archaik priesterliche Ämter durch das Los vergeben wurden, <sup>69</sup> oder zeitgenössische assyrische Praktiken die Auslosung von Amtsträgern in Hellas inspirierten. <sup>70</sup> Dies reicht aber nicht aus, um zu zeigen, dass das Losverfahren das ursprüngliche Bestellungsverfahren der athenischen Magistrate darstellte.

### *Die solonische Auslosung aus Vorgewählten*

Nicht sicher, wohl aber wahrscheinlich, ist, dass der Archontat und weitere Ämter im 7. Jahrhundert durch die Eupatriden monopolisiert und im jährlichen Turnus ausgeübt wurden. <sup>71</sup> Solon soll dann 594/3, als Teil seines weitreichenden Gesetzgebungswerkes, auch das Verfahren der Archontenwahl reformiert haben: Der *Ath. Pol.* zufolge habe er es zu einer Kombination aus der Vorwahl von vierzig Kandidaten durch die vier Phylen und der Auslosung der neun Archonten aus den so Vorgewählten umgestaltet, d. h. zu einer *klérōsis ek prokritōn* <sup>72</sup> (»Auswahl aus Vorgewählten« oder »Mehr und Los« <sup>73</sup>). <sup>74</sup> *Prima facie* scheint diese Nachricht Fustel de Coulanges, der dieses Verfahren erahnt hatte <sup>75</sup>, und seiner Frühdatierung des athenischen Losverfahrens Recht zu geben. <sup>76</sup>

Tatsächlich erblickt aber kaum jemand in der Nachricht der *Ath. Pol.* einen Beleg für die religiöse Legitimierung des Losverfahrens <sup>77</sup> – wahrscheinlich nicht zuletzt auch deshalb, weil derartiges in der *Ath. Pol.* an keiner Stelle angedeutet wird. Plausibler ist es zu argumentieren, dass das neue Wahlverfahren, sollte Solon es tatsächlich begründet haben, drei Funktionen erfüllte, die dem timokratischen Charakter der solonischen Gesetzgebung entsprachen: Erstens durch die Begrenzung der Abstimmung auf die kleineren Phylen

<sup>68</sup> [Τ]ὰ πολλὰ τῶν πολιτικῶν ... ἔπρασσον (Thuc. I 126, 8; Übersetzung nach Landmann 1993); vgl. Ste. Croix 2004c, 82.

<sup>69</sup> Bleicken 1994, 266 u. 271.

<sup>70</sup> Vgl. zum Losverfahren im Assyrischen Reich Milano 2001; Gysembergh 2013, bes. 63f.

<sup>71</sup> Ste. Croix 2004c, 80–83; vgl. Heisterbergk 1896, 35; Ledl 1914, 341; Hansen 1991, 28; zu archaischen Magistraturen vgl. Ledl 1914, 360.

<sup>72</sup> *Klérōsis ek prokritōn* ist eine moderne Benennung, die jedoch an antike Ausdrucksweisen anschließt (Ath. Pol. 8, 1; Isoc. VII [*Areiopagitikos*] 23; Panath. 145).

<sup>73</sup> Bezeichnung für ein ähnliches, in den Kantonen Glarus und Schwyz im 17. und 18. Jahrhundert übliches Bestellungsverfahren (Weber 2017, 82; vgl. Dupuis 2017, 74–77).

<sup>74</sup> Ath. Pol. 8, 1; zum Gesetzgebungswerk Solon vgl. allgemein Noussia-Fantuzzi 2010, 19–44.

<sup>75</sup> Fustel de Coulanges 1878, 636f.

<sup>76</sup> Heisterbergk 1896, 7–9.

<sup>77</sup> Glotz 1911, 1403 verkündet als einer der wenigen: »Fustel de Coulanges avait raison contre tout le monde«.



Wahlkämpfe zu lokalisieren und den Einfluss des Gesamt-*dēmos* einzuschränken<sup>78</sup>; zweitens durch die Auslosung der Archonten auch schwächeren Bewerbern, die nicht aus dem Kreis der Eupatriden stammten, *in praxi* den Zugang zum Archontat eröffnen<sup>79</sup>; drittens die Anfechtung des von nun an aleatorischen Auswahlergebnisses zu erschweren.<sup>80</sup>

Doch die Historizität der solonischen Auslosung aus Vorgewählten, für die die *Ath. Pol.* den einzigen Beleg darstellt<sup>81</sup>, lässt sich mit gutem Grund anzweifeln: Denn erstens ist es höchst umstritten, ob die Gesetze Solons verfassungsrechtliche Bestimmungen enthielten und der Autor der *Ath. Pol.* oder seine Vorlage sie noch einsehen konnte und dies auch tat.<sup>82</sup> Tatsächlich legt auch die *Ath. Pol.* nahe, dass ihr Autor keinen Zugang zu belastbaren Informationen über die Modalitäten der archaischen Archontenwahl hatte, da sie die Rekonstruktion der Solon zugeschriebenen *klērōsis ek prokritōn* als Rückschluss aus dem angeblich solonischen Gesetz über die Auslosung der Schatzmeister darstellt<sup>83</sup> – dies kann getrost vereint werden.<sup>84</sup>

Überzeugender ist Ledls Hypothese, die Idee einer solonischen *klērōsis ek prokritōn* entstamme einer »kurze[n] Geschichte der Archontenernennung«<sup>85</sup>, während die *Ath. Pol.* sich für die Gesetzgebung Solons im Übrigen auf athenische Lokalgeschichten (Atthiden) stützte. Diese Atthiden dürften auch Plutarchs Solon-Biographie zugrunde gelegen haben.<sup>86</sup> Von allen – von der *Ath. Pol.* Solon zugeschriebenen – institutionellen Neuerungen fehlt bei Plutarch jedoch gerade die *klērōsis ek prokritōn*.<sup>87</sup> Da Plutarch die *Ath. Pol.* kannte und nutzte<sup>88</sup>, muss er ihren Bericht in diesem Punkte als unglaubwürdig verworfen haben – und das, obgleich Plutarch selbst vom hohen Alter der Archontenlösung ausgeht.<sup>89</sup>

Zweitens widerspricht der Bericht der *Ath. Pol.* der Aussage des Aristoteles, Solon habe »dem Volk die Macht, die Beamten zu wählen«<sup>90</sup>, gewährt, und diese Kontradiktion ist schwer aufzulösen, soweit man nicht in der Auslosung aus Vorgewählten, welche durch die Phylen nominiert wurden, eine Form der Auswahl sehen<sup>91</sup> und damit die in der »Politik« dem Gesamt-*dēmos* zufallende Wahlhandlung auf eine Vorwahl innerhalb der Phylen

<sup>78</sup> Heisterbergk 1896, 58; Abel 1983, 29f.; van Wees 2006, 377f.

<sup>79</sup> Glotz 1911, 1404; Levi 1968, I, 124; Staveley 1972, 35f.; Rhodes 2006, 254; van Wees 2006, 377f.; Leão und Rhodes 2016, 129.

<sup>80</sup> Heisterbergk 1896, 57f.; dagegen energisch Ste. Croix 2004c, 99f.

<sup>81</sup> Ste. Croix 2004c, 90; vgl. auch Hansen 1986, 225. Bei den von beiden verworfenen Quellenstellen handelt es sich in erster Linie um Paus. IV 5, 10 und Dem. Lept. 90.

<sup>82</sup> Bejaht von Rhodes 1981, 131–134; Abel 1983, 25; Rhodes 2006, 254; dagegen Hignett 1952, 25f.; Chambers 1990, 174f.; Ste. Croix 2004d, 315–317 u. 321f.

<sup>83</sup> *Ath. Pol.* 8, 1.

<sup>84</sup> Heisterbergk 1896, 12; Ledl 1914, 349f.; Ste. Croix 2004c, 91f.

<sup>85</sup> Ledl 1914, 355; ähnlich Ste. Croix 2004c, 92.

<sup>86</sup> Ledl 1914, 350f.; Hignett 1952, 322; Rhodes 2006, 251.

<sup>87</sup> Hignett 1952, 322; institutionelle Reformen Solons bei Plutarch: *Plut. Sol.* 18–20, 1.

<sup>88</sup> *Ath. Pol.* 7, 1 zitiert in *Plut. Sol.* 25, 1; weitere Belegstellen gesammelt von Ziegler 1980, 3.

<sup>89</sup> *Plut. Per.* 9, 4.

<sup>90</sup> [Τ]ῷ δῆμῳ δύναντιν, τὸ τὰς ἀρχὰς αἰρεῖσθαι (*Arist. Pol.* II 12, 1274a16–17; eigene Übersetzung); Behauptung wiederholt in *Arist. Pol.* III 11, 1281b32–33.

<sup>91</sup> So Abel 1983, 19–21, dagegen aber zurecht Hignett 1952, 323.

reduzieren möchte. Den Widerspruch schlichtweg zugunsten einer der beiden Versionen zu entscheiden<sup>92</sup> ist gleichermaßen schwierig, da der *Ath. Pol.*, wie man gesehen hat, schwerlich besseres Material zugrunde lag als der ›Politik‹, und *vice versa*.

Drittens sprechen sachliche Erwägungen gegen die Einführung einer, wenn auch durch Vorwahl begrenzten, Einführung der Auslosung der Archonten durch Solon: Beim Archontat handelte es sich zu diesem Zeitpunkt um die athenische Obermagistratur, der *epónymos* war wirklich der führende Amtsträger Athens, der *polémarkhos* übte tatsächlich den Oberbefehl über das Bürgeraufgebot aus<sup>93</sup>; es ist unglaublich, dass die athenischen Bürger es akzeptiert hätten, unter einem aus vierzig Bewerbern willkürlich ausgewählten Heerführer zu dienen.<sup>94</sup>

Schließlich muss die angebliche *klérōsis ek prokritōn* Solons auch stärker als bisher geschehen mit der übrigen Gesetzgebung des archaischen Hellas kontrastiert werden: Den auf uns gekommenen archaischen Gesetzen, deren Authentizität gesichert sind und die, bis auf wenige Ausnahmen wie die ›Große Rhetra‹, inschriftlich überliefert wurden, ist die Auslosung fremd<sup>95</sup> – wie auch die Kodifikation von Auswahlverfahren überhaupt.<sup>96</sup> Dies reicht, angesichts der höchst lückenhaften Überlieferung archaischer Gesetzgebung, nicht aus, um die solonische Auslosung aus Vorausgewählten unmittelbar zu verwerfen, doch legt es nahe, dass auch Solons Novellierung der Archontenwahl, wenn sie denn historisch ist, nicht schriftlich fixiert wurde, und der Autor der *Ath. Pol.* sich mithin diesbezüglich nicht auf sichere Quellen stützen konnte. Ganz allgemein hat das von der *Ath. Pol.* Solon zugeschriebene Wahlverfahren nichts vom Pragmatismus und der Spezifität, welche die archaische Gesetzgebung charakterisieren; es ist durch seine Kombination zweier Selektionsmechanismen und zweier auswählenden Körperschaften – erst die Phyle, dann die Gesamt-Polis – komplexer als unbedingt erforderlich und atmet damit den Geist einer späteren Epoche, den der kleisthenischen ›politischen Geometrie‹.<sup>97</sup> Weiterhin unterwirft das vorgebliche Gesetz alle neun Würden des Archontats, sei es den heftig umkämpften Eponymat, sei es die mit dem militärischen Oberbefehl ausgestattete Polemarchie, sei es die wiederum anders geartete Thesmothesie, ein und demselben Auswahlverfahren und lässt damit nichts vom Bewusstsein für den unterschiedlichen Normierungsbedarf verschiedener politischer Ämter erkennen, wie es sich beispielsweise im 6. Jahrhundert in der Gesetzgebung Gortyns manifestiert.<sup>98</sup>

<sup>92</sup> Rhodes 2006, 254 gibt der *Ath. Pol.* den Vorzug; Abel 1983, 17f. erwägt selbiges.

<sup>93</sup> Vgl. *Ath. Pol.* 3, 1 u. 13, 2; Busolt 1895, 638; Ste. Croix 2004c, 100.

<sup>94</sup> Ste. Croix 2004c, 93f.; vgl. Beloch 1926, 319; Chambers 1990, 174f.

<sup>95</sup> Die einschlägige Sammlung von van Effenterre und Ruzé kennt den Begriff *κράμος* nur für eine um oder nach 465 aufgerichtete Inschrift aus Erythrai (van Effenterre und Ruzé 1994, 380); *κλήρος* führt sie überhaupt nicht auf (vgl. ebd. 1994, 394–399).

<sup>96</sup> Vgl. generell die ebd. und in Hölkeskamp 1999 gesammelten Bestimmungen; s. zur Wahl besonders Hölkeskamp 1999, 91f.

<sup>97</sup> Hölkeskamp 1999, 280f.; vgl. zum letzteren Lévêque und Vidal-Naquet 1964, 77–80.

<sup>98</sup> In Gortyn waren im Laufe des 6. Jahrhunderts abgestufte, amtsspezifische Iterationsbeschränkungen verschriftlicht worden (IC IV 14, g–p2; Hölkeskamp 1999, 121).

Trotzdem schrieb die unbekannte Vorlage der *Ath. Pol.* die Einführung der *klérōsis ek prokritōn* der Archonten Solon zu, und zwar möglicherweise, wie Ste. Croix vermutet, mit dem Ziel, das Losverfahren durch die Berufung auf den Gesetzgeber Solon zu rechtfertigen, wobei die Vorlage aus dem demokratischen Lager stammen dürfte.<sup>99</sup> Hansens nicht weniger plausible Hypothese lautet dagegen, die Absicht des Urhebers der Nachricht sei es gewesen, dem Ende des 4. Jahrhunderts bereits abgeschafften Verfahren des ›Mehr und Loses‹ als Teil der *pátrios politeiā* demokratische Legitimität zu verleihen.<sup>100</sup> In jedem Fall fiel es dem Autor der *Ath. Pol.* leicht, mit der solonischen *klérōsis ek prokritōn* einer Nachricht Glauben zu schenken, die sich gut in das peripatetische Bild Solons als Begründer einer ›gemäßigten Verfassung‹, in der Los und Wahl mit Vermögensvoraussetzungen zu kombinieren seien<sup>101</sup>, einfügen ließ. Vielleicht lehnte er die reine Auslosung der Archonten aus allen Zensusklassen, wie sie Ende des 4. Jahrhunderts praktiziert wurde<sup>102</sup>, ab, und wünschte sich, wie Isokrates, die Wiederherstellung des alten Vorwahl-Verfahrens.<sup>103</sup>

Immerhin ist es möglich, dass Solon die zufällige Auswahl anderer Magistrate begründete oder weiterbestehen ließ, so die der Schatzmeister (*tamíai*)<sup>104</sup> – die Schatzmeister hafteten persönlich für den von ihnen verwalteten Tempelschatz der Athene und ihr Amt war, zumindest in klassischer Zeit, eher Leiturgie denn profitables Amt<sup>105</sup>, also eine Belastung, die durch das Los vielleicht möglichst gleichmäßig auf die sich auch unter sozialem Druck Bewerbenden verteilt werden sollte; gerade in diesem Fall mag die Auslosung der Amtsträger aber auch aufgrund ihres Dienstes an der Göttin geboten erschienen sein.<sup>106</sup> Jedoch steht das angeblich solonische Gesetz über die Schatzmeister unter dem gleichen Verdacht wie das über die Archontenwahl. Es bleibt im Übrigen unklar, ob der Autor der *Ath. Pol.* behauptet, für die Zeit Solons sichere Informationen über die Auswahl aller Beamten durch Auslosung aus Vorgewählten zu besitzen, oder ob er dies nur »[ü]ber die neun Archonten« und »über die Schatzmeister« für sich beansprucht.<sup>107</sup>

<sup>99</sup> Ste. Croix 2004c, 92; Bleicken 1994, 18 zur ›Geschichtspolitik‹ der attischen Demokraten.

<sup>100</sup> Hansen 1986, 222.

<sup>101</sup> [E]ξ πάντων δ' ἢ ἐκ τινῶν ἢ κλήρω ἢ αἰρέσει ... πολιτικόν (›Zu einer Politie paßt dagegen, daß [die jeweils ernennende Versammlung] dies [die Ernennung der Amtsinhaber]] jedoch entweder aus der Gesamtheit oder aus einer abgegrenzten Schicht durch Los oder durch Wahl [tut]‹; Arist. Pol. IV 15, 1300a35–37).

<sup>102</sup> Ath. Pol. 7, 4; 8, 1.

<sup>103</sup> Isoc. VII [*Areiopagitikos*] 22–23; Panath. 145; vgl. wiederum Hansen 1986, 222.

<sup>104</sup> Ledl 1914, 360f.; Cavaignac 1924, 145; vorsichtig zustimmend Hignett 1952, 325f.; Ste. Croix 2004c, 91; dagegen Chambers 1990, 175f.; Leão und Rhodes 2016, 130.

<sup>105</sup> Ath. Pol. 54, 2; Ruschenbusch 2010, 149; Hansen 1991, 242.

<sup>106</sup> Staveley 1972, 36; vgl. Bleicken 1994, 266 u. 271.

<sup>107</sup> [Π]ερὶ τῶν ἐννέα ἀρχόντων, περὶ τῶν ταμιῶν (Ath. Pol. 8, 1–2).

*Eine kleisthenische Wahlreform?*

Doch selbst wenn Solons Reformwerk die Auslosung bestimmter Amtsträger vorsah, wurden die Archonten spätestens unter der Tyrannis (wieder) gewählt<sup>108</sup>; diese Wahl oblag Aristoteles zufolge dem *dēmos*, also der Ekklesia.<sup>109</sup> Nach dem Sturz des letzten der peisistratidischen Herrscher, Hippias, führte die Konkurrenz zweier Adliger, Isagoras und Kleisthenes, zur Neuordnung des politischen Lebens Attikas durch Kleisthenes.<sup>110</sup> Unter den weitreichenden Kleisthenischen Reformen ist zwar keine Veränderung der Archontenwahl bezeugt, doch verwendete Kleisthenes das Losverfahren im Zuge seines Vorhabens, eine gesamt-attische Identität zu schaffen: Die Trittyen – kleine, lokale Gebietseinheiten – fasste er durch das Los zu zehn neuen Phylen zusammen.<sup>111</sup> Den so zufällig entstandenen, territorial zerstreuten kleisthenischen Phylen war es nicht möglich, als Trägerinnen lokaler Partikularinteressen zu fungieren.<sup>112</sup> Belegt ist für Kleisthenes zudem ein Verfahren, das an die ab 487/6 verwendete Auslosung der Archonten aus nach Phylen vorgewählten Kandidaten erinnert: Kleisthenes stärkte die Identität der neuen Phylen, indem er jede zehn mythische Ahnen nominieren ließ, aus denen das Orakel von Delphi dann je einen eponymen Heros für jede Phyle auswählte.<sup>113</sup>

Für das Jahr 501/0 ist zudem die erstmalige Wahl von zehn Strategen »nach Phylen [...], je einen aus jeder Phyle«<sup>114</sup> belegt. Dieses Wahlverfahren, das wahrscheinlich die Nominierung von Kandidaten innerhalb der einzelnen Phylen mit der eigentlichen Wahl der Strategen in der Ekklesia verband<sup>115</sup>, respektierte sowohl die »Souveränität« des *dēmos* als auch den Anspruch jeder der zehn neuen kleisthenischen Phylen auf gleichmäßige Vertretung im führenden Militärkollegium.

Während die Schaffung des kleisthenischen Rates der Fünfhundert den Archontat aus seiner Position als wichtigste ausführende Behörde herausdrängte, bedrohte die Institution der Strategie ganz speziell die Stellung des *polémarkhos*.<sup>116</sup> Dieser war trotzdem immer noch »Führer des gesamten Heeres«<sup>117</sup>; er wurde auch weiterhin und bis 487/6 gewählt, wogegen nur die Nachricht des Herodot spricht, schon Kallimachos, *polémarkhos* des Jahres von Marathon 490/8, sei »durch das Bohnenlos«<sup>118</sup> bestellt worden. Um Herodots Testimonium nicht verwerfen zu müssen, ist versucht worden, eine nicht belegte Reform der Archontenauswahl zu rekonstruieren: Nach dem Muster der Strategie sei ein Archont je Phyle gewählt

<sup>108</sup> Ath. Pol. 22, 5; vgl. Thuc. VI 54, 6; Ledl 1914, 357f.; Develin 1979, 465–467; van Wees 2006, 378 Anm. 102; dagegen nur Glotz 1911, 1405f.; Cavaignac 1924, 146.

<sup>109</sup> Arist. Pol. II 12, 1274a16–17; III 11, 1281b32–33; Hignett 1952, 321f.

<sup>110</sup> Hignett 1952, 124–158; Bleicken 1994, 35–41; Ste. Croix 2004a.

<sup>111</sup> Ath. Pol. 21, 4.

<sup>112</sup> Vgl. Bleicken 1994, 271.

<sup>113</sup> Ath. Pol. 21, 6.

<sup>114</sup> [Κ]ατὰ φυλάς, ἐξ ἐνάστης φυλῆς ἓνα (Ath. Pol. 22, 2).

<sup>115</sup> So Hammond 1973, 348; Rhodes 1981, 264; Flaig 2013a, 213f.

<sup>116</sup> Busolt 1895, 638; Hammond 1973, 357–359; vgl. Welwei 1999, 44.

<sup>117</sup> [Τ]ῆς ... ἀπάσης στρατιᾶς ἡγεμῶν (Ath. Pol. 22, 2).

<sup>118</sup> [Κ]υάμφ (Hdt. VI 109, 2).

worden; auf die so gewählten Zehn seien die verschiedenen Archontenwürden dann durch das Los verteilt worden, sodass alle Phylen alle Positionen des Archontats reihum besetzen hätten.<sup>119</sup> Dies ist nicht der Ort, die Plausibilität dieses spekulativen Mechanismus zu bewerten; immerhin entspräche es dem Geist der territorialen Gleichberechtigung, die in den Kleisthenischen Reformen angelegt war, wäre ein Mittel gewesen, durch Beimengung eines Zufallselementes die Konflikte um den Archontat zu entschärfen, und würde die Komplexität der 487/6 eingeführten *klérōsis ek prokritōn* leichter verständlich machen; diese erste Nutzung des Loses bei der Archontenwahl hätte dann keine vollständige Neuerung, sondern bloß die Erweiterung einer auch in anderen Stadtstaaten üblichen aleatorischen Verteilung von Positionen innerhalb eines Kollegiums dargestellt.<sup>120</sup>

### Die Wahlreform von 487/6

#### *Die Gestalt der Reform*

Die Veränderung der Bestellung der Archonten, die den eigentlichen Durchbruch des Losverfahrens darstellte, fand unter dem *epónymos* Telesinos im Jahr 487/6 statt. Ihre Historizität wird allgemein akzeptiert, obwohl ihre Datierung umstritten ist: Sie könnte auch schon 488/7 beschlossen worden sein, da unklar ist, ob Telesinos selbst bereits ausgelost wurde.<sup>121</sup> Ihre Bestimmungen sahen, der *Ath. Pol.* zufolge, die Vorwahl (*prókrisis*) von fünfhundert Kandidaten durch die Bürger der Demen, und die Auslosung (*klérōsis*) der Archonten aus jenen Vorgewählten unter Berücksichtigung aller Phylen vor<sup>122</sup>, wobei die Losziehung wahrscheinlich mittels weißer und schwarzer Bohnen erfolgte.<sup>123</sup>

Dieser knappe Bericht wirft drei große Schwierigkeiten auf: Erstens wird diskutiert, ob das Wahlrecht auf die Klasse der Hippeis ausgeweitet wurde<sup>124</sup> oder, was plausibler ist, diese bereits zuvor wählbar waren – in jedem Fall hätte die Klasse der Pentakosiomedimnen allein nicht ausgereicht, in jeder Generation mindestens 200 Archonten zu stellen.<sup>125</sup> Zweitens ist umstritten, ob die *prókrisis* innerhalb der Demen stattfand, jede Demenversammlung mit hin ebenso viele Kandidaten nominierte, wie sie Mitglieder in den Rat entsandte, und die Archonten aus diesen fünfhundert Nominierten ausgelost wurden, wie es der Bericht der *Ath. Pol.* nahelegt<sup>126</sup>; der Großteil der Forschung lehnt diese Rekonstruktion ab und

<sup>119</sup> Oncken 1865, 293; Badian 1971, bes. 21–27; Bicknell 1971; Staveley 1972, 42; Rhodes 1981, 273; Bicknell 1985, 80; vorsichtig Hammond 1973, 355; Buchstein 2009, 29; dagegen Kelly 1978; Develin 1979, 466f.; Ste. Croix 2004b, 227 Anm. 51.

<sup>120</sup> Demont 2000, 318 Anm. 48; vgl. die Auslosung von Kompetenzen und Kommandos innerhalb von Kollegien römischer Magistrate (Mommsen 1871 I, 70–72; ders. 1874 II 1, 227–231).

<sup>121</sup> Chambers 1990, 242; Bleicken 1994, 531; Welwei 1999, 46; Ste. Croix 2004b, 215.

<sup>122</sup> *Ath. Pol.* 22, 5.

<sup>123</sup> Staveley 1972, 61; Bleicken 1994, 267.

<sup>124</sup> Welwei 1999, 42 mit 356 Anm. 189.

<sup>125</sup> Cavaignac 1924, 145; vgl. auch Hignett 1952, 174.

<sup>126</sup> So Cavaignac 1924, 147; Whitehead 1986, 273–277; Schmitz 1995, 581.

akzeptiert eine schon vom *princeps editor* Kenyon vorgeschlagene Emendation der Zahlenangabe von  $\rho'$  (fünfhundert) in  $\phi'$  (hundert)<sup>127</sup>, da auch die Pentakosiomedimnen und Hippeis zusammen jährlich nicht viel mehr als fünfhundert wählbare, d. h. mindestens 30 Jahre alte Bürger als Kandidaten hätten stellen können, und die Vorwahl dann kaum eine ›Wahl‹ unter verschiedenen Bewerbern hätte sein können. Damit müssten die Zahl fünfhundert und die Vorwahl innerhalb der Demen ganz verworfen werden.<sup>128</sup> Jedoch lässt sich »die die Gemeindemitglieder vorher gewählt hatten«<sup>129</sup> nicht einfach als bloßer Fehler abtun und muss akzeptiert werden; eine proportionale Vertretung der 139 Demen kann aber nur dann möglich gewesen sein, wenn die Zahl der Kandidaten bedeutend höher war als hundert.<sup>130</sup> Es bleibt als einzig möglicher Schluss übrig, dass es seit 487/6 die Phylenversammlungen waren, die je zehn Kandidaten nominierten, dass aus diesen Hundert unter Berücksichtigung jeder Phyle die Archonten ausgelost wurden,<sup>131</sup> und dass die Vorwahl der Fünfhundert durch die Demoten späteren Datums ist<sup>132</sup> und vielleicht erst zusammen mit der Ausweitung des passiven Wahlrechts auf die Zeugiten 457/6 eingeführt wurde. Drittens ist nicht ganz klar, ob jede Phyle jährlich eine der neun Archontenwürden beziehungsweise die Position des Sekretärs der Thesmotheten besetzen durfte, oder ob das letztgenannte Amt erst später entstand<sup>133</sup>, und damit anfangs jährlich eine Phyle ›leer ausging‹.

### *Die Genese der Reform*

Der genaue innenpolitische Kontext der kurz nach dem ersten Ostrakismos verabschiedeten Reform ist, wie auch ihre Gegner und Befürworter, unbekannt; gerne wird Themistokles als Antragsteller gehandelt, doch ist dies bloß Spekulation.<sup>134</sup> Sicher ist, dass die Mehrheit der Bürgerschaft, die erst kurz zuvor die Perser bei Marathon zurückgeworfen, den ehemaligen *epónymos* Hipparchos ostrakisiert<sup>135</sup> und bisher über die Besetzung des Archontats entschieden hatte, eine derartig weitgehende Reform akzeptiert haben muss<sup>136</sup>; ob dagegen auch die athenische Elite das Reformvorhaben unterstützte, wie es Lyttkens vermutet, wird im weiteren Verlauf dieser Untersuchung zu prüfen sein.<sup>137</sup>

<sup>127</sup> Also »aus den 100 (Kandidaten)« statt »aus den 500 (Kandidaten)« (Ath. Pol. 22, 5); so auch Chambers 1986 in seiner Edition.

<sup>128</sup> Heisterbergk 1896, 62f.; Hignett 1952, 174; Badian 1971, 19; Welwei 1999, 42.

<sup>129</sup> [Π]ροκριθέτων ὑπὸ τῶν δημοτῶν (Ath. Pol. 22, 5).

<sup>130</sup> Staveley 1972, 38; Whitehead 1986, 273; Ste. Croix 2004b, 218; vgl. Chambers 1990, 242; zur Zahl der Demen vgl. Whitehead 1986, 20f.

<sup>131</sup> Badian 1971, 19; Welwei 1999, 42; vgl. Ath. Pol. 8, 1.

<sup>132</sup> Ste. Croix 2004b, 218 Anm. 16; vorsichtig Ehrenberg 1927, 1475; dagegen insb. Whitehead 1986, 273–276.

<sup>133</sup> So vorsichtig Hignett 1952, 173f.; Rhodes 1981, 613f.; skeptisch Welwei 1999, 42.

<sup>134</sup> So Kelly 1978, 16f.; kritisch Welwei 1999, 45f.; Chambers 1990, 243.

<sup>135</sup> Ath. Pol. 22, 3–4.

<sup>136</sup> Vgl. Welwei 1999, 43f.; zur Kompetenz der Ekklesia Ste. Croix 2004, 220; vgl. Bleicken 1994, 272.

<sup>137</sup> Lyttkens 2008, 428; ders. 2013, 90–92.

Obwohl die eigentlichen Motive für den Beginn der Auslosung der Archonten nicht überliefert sind<sup>138</sup>, lassen sich eine Reihe von Überlegungen als mögliche Beweggründe der athenischen Elite und Bürgerschaft stark machen: Eine primär religiöse Motivation ist, mangels dahingehender Aussagen unserer Quellen, auszuschließen. Zwar entsprach Kleisthenes' sakralisiertes Auswahlverfahren der eponymen Heroen, mit seiner Vorwahl von hundert Kandidaten und seiner, menschlichem Einfluss entrückten, Auswahl von zehn Namen, der Archontenwahlreform strukturell und mag für sie ein Vorbild gewesen sein – die athenische Bürgerschaft dürfte aber konzeptuell zwischen der Befragung der Pythia und dem Ziehen eines Bohnenloses unterschieden haben. Man wird dem Narrativ der *Ath. Pol.*, nach deren Aussage die Reform »als das Volk endlich an Mut gewann«<sup>139</sup> beschlossen wurde, am ehesten gerecht, wenn man in ihr eine »demokratische« Maßnahme sieht. Tatsächlich stellte sie eine Erweiterung bürgerlicher Partizipationsmöglichkeiten dar – die Rotation der einzelnen Archontenstellen durch die Phylen verstärkte die in der kleisthenischen Gesetzgebung angelegte Rechtsgleichheit aller Landschaften Attikas.<sup>140</sup>

Als volksfreundlich könnte die Einführung der *klérōsis ek prokritōn* auch dann empfunden worden sein, wenn ihr Ziel die Schwächung des Archontats und des Areiopags gegenüber der Ekklesia, des Rates und der gewählten Strategie war, wenn abzusehen gewesen wäre, dass ein ausgelostes Amt von weit weniger prominenten Bürgern als zuvor bekleidet werden und damit schnell an politischem Gewicht verlieren würde.<sup>141</sup> Ob aber zur Schwächung des Archontats die Umstellung des Wahlverfahrens das Mittel der Wahl war, ist fraglich. Am Beispiel der Polemarchie wird deutlich, dass die Wahlreform von 487/6 für den Machtverlust des Archontats nicht ursächlich war, sondern eintrat, als dieser bereits weit fortgeschritten war und ihn weiter vorantrieb: In den Jahren nach Marathon treten uns, von Aristeides' Archontat 489/8 abgesehen, die führenden Persönlichkeiten Athens als Rhetoren und Strategen, nicht aber als Archonten entgegen. Welchen Anteil die Archontenwahlreform an diesem Prozess genau hatte, muss offenbleiben.

Weitaus klarer dagegen ist, dass die Reform von 487/6 eine Verbreiterung der Rekrutierungsbasis des Archontats darstellte. Unter den Bedingungen des neuen Wahlverfahrens erhielten Wählbare, selbst wenn sie als Hippeis nicht zum innersten Führungskreis gehörten, auch realiter Zugang zum weiterhin prestigeträchtigen Oberamt<sup>142</sup>: Im Sinne der

<sup>138</sup> Welwei 1999, 43.

<sup>139</sup> [Θ]αροοῦντος ἤδη τοῦ δήμου (*Ath. Pol.* 22, 3).

<sup>140</sup> Welwei 1999, 44. Nicht zu überzeugen vermag Welweis Argument, die Vorwahl der Kandidaten innerhalb der Phylen habe die Partizipationsmöglichkeiten des einzelnen Bürgers gestärkt, dem es einfacher gewesen sei, an seiner lokalen Phylenversammlung teilzunehmen als an der zentralen Ekklesia (ebd.). Das Argument scheidet daran, dass die kleisthenischen Phylen keine örtlichen Verbände darstellten, sondern jeweils aus einer Trittys des Binnenlandes, einer des Küstenlandes und einer der Stadt zusammengesetzt waren, und die Phylenversammlungen damit wohl häufig ebenso schlecht zu erreichen waren wie die Ekklesia in Athen selbst.

<sup>141</sup> Beloch 1927, 29; Ehrenberg 1927, 1480f.; Hignett 1952, 175; Kelly 1978, 14f; Bleicken 1994, 41.

<sup>142</sup> Heisterbergk 1896, 61 Anm. 3; Ste. Croix 2004b, 220–223; Welwei 1999, 44; ähnlich Badian 1971, 28.

*Rational Choice Theory* bringt Tridimas die Hypothese vor, dass ein rational handelnder Kandidat die Teilnahme an einer Auslosung einer Wahl vorziehen wird, wenn die absehbaren Grenzkosten des Stimmkampfes den Grenznutzen, den er aus der Amtsausübung zu ziehen prognostiziert, überschreiten.<sup>143</sup> Daraus wird deutlich, warum gerade die Hippeis mit ihrem geringeren sozioökonomischen Kapital auf eine Auslosung des Archontats gedrängt haben könnten – der aus dem Amt gezogene (im)materielle Gewinn dürfte die substantiellen ökonomischen und sozialen Kosten der Stimmwerbung selten aufgewogen haben. Damit richtete sich die Wahlreform auch, wie der Ostrakismos, gegen die Machtstellung einzelner Großer<sup>144</sup>, nicht zuletzt deshalb, weil deren Patronage als Voraussetzung für den Zugang zum Archontat an Bedeutung verlor.

Dafür, dass trotzdem auch die Elite Athens und damit nicht zuletzt der Areiopag ein Interesse am neuen Auswahlverfahren gehabt haben könnten, wird gerne unter dem Schlagwort ›Konfliktvermeidung‹ argumentiert. Lyttkens zufolge hätte die attische Oberschicht unter dem Eindruck der neuen Praxis des Ostrakismos und der Verbannung des Hipparchos Anfang des Jahres 487<sup>145</sup> versucht, die direkte Konfrontation zweier Mächtiger und damit die Bipolarisierung der Bürgerschaft, die leicht mit der Ostrakisierung eines der Gegner oder sogar, wie im Zuge des Machtkampfes zwischen Isagoras und Kleisthenes, weiteren Zugeständnissen an die Bürgerschaft enden konnte, zu verhindern.<sup>146</sup> Da es einerseits unmöglich gewesen sei, über die Besetzung des Archontats durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden – hier drohte stets das Auseinanderbrechen der aristokratischen Solidarität –, andererseits das Amt konsensual zu besetzen als utopisch erschienen haben muss, sei als Ausweg nur die Externalisierung der Entscheidung in Form des Loses als unpersönlichen, religiös konnotierten Schiedsrichter übrig geblieben.<sup>147</sup>

Die entscheidende Schwachstelle dieser Hypothese, aufgrund derer sie wohl verworfen werden muss, ist jedoch, dass – nach dem Wenigen sicher Bekannten – Wahlen im 5. Jahrhundert gerade nicht von politischer Polarisierung begleitet waren: Die Besetzung der Strategie führte schlichtweg nicht zu den gefürchteten intraelitären Konflikten,<sup>148</sup> und die des Archontats zuletzt 508/7. Dass sich die Großen Athens, einschließlich des von Lyttkens beschworenen Areiopags, geschlossen hinter die Reform stellte, ist daher unwahrscheinlich. Diese hatte sicher auch prominente Gegner, so vielleicht der 488/87 ostrakisierte Hipparchos.<sup>149</sup> Dennoch dürfte ein großer Teil, aber eben nur ein Teil der Oberschicht die Reform unterstützt haben<sup>150</sup>, darunter ambitionierte Hippeis, die sich gegen eine allzu enge

<sup>143</sup> Tridimas 2012, 17f.

<sup>144</sup> Bleicken 1994, 271; Vergleich mit Ostrakismos bei Cavaignac 1924, 147.

<sup>145</sup> Ath. Pol. 22, 3–4; vgl. hierzu Welwei 1999, 46.

<sup>146</sup> Lyttkens 2008, insb. 247–249; ähnlich Develin 1979, 467; Chambers 1990, 243; Ste. Croix 2004b, 220–223; zur Bipolarisierung Flaig 2013a, 243–245.

<sup>147</sup> So Flaigs Konzeptionalisierung von Konsens, Los und Mehrheitsregel (Flaig 2013b, XVIIIff.); zur religiösen Dimension vgl. Demont 2001, 72–76; Demont 2019, 100.

<sup>148</sup> Flaig 2013a, 244.

<sup>149</sup> Welwei 1999, 45f.

<sup>150</sup> Welwei 1999, 45.



Ämtervergabepraxis wandten, und Staatsmänner, die sich – wie Themistokles oder Aristides – von einer ›volksfreundlichen‹ Vorteile erhofften.<sup>151</sup>

### *Die Konsequenzen der Reform*

Die Reform, infolge derer das Losverfahren Teil der athenischen Archontenwahl wurde und mit der so diverse Motive verknüpft gewesen sein könnten, zog als offenkundigste Konsequenz einen Bedeutungsverlust des Archontats mit sich,<sup>152</sup> welcher aber wohlgerne schon im Zuge der Reformen des Solons und Kleisthenes sowie der Einführung der Strategie einen guten Teil seiner Befugnisse verloren hatte.<sup>153</sup>

Mittelfristig wird die Reform zur Gewöhnung der Athener an das Losverfahren beigetragen und ihre Bereitschaft erhöht haben, weitere zivile Ämter durch das Los zu bestimmen; denkbar ist es, dass nach den guten Erfahrungen mit der Archontenlosung auch die übrigen nicht-militärischen Ämter schrittweise zu ausgelosten umgestaltet wurden. Dass die Auslosung aus der Liste der hundert Vorgewählten stattfand, ist auch deshalb plausibel, weil sich unter den schon damals bestehenden Magistraturen auch die Ämter der Schatzmeister und der Poleten befanden, welche wie die Archontenwürden gleichmäßig auf die zehn Phylen zu verteilen waren<sup>154</sup> – vielleicht wurde das neue Auswahlverfahren auch unmittelbar im Jahr 487/6 nicht nur für den Archontat, sondern auch für die anderen Stellen, die nicht mit militärischer Verantwortung verbunden waren, angenommen.<sup>155</sup>

Wir wissen jedoch zu wenig über die Einführung des Loses für die Auswahl der übrigen Beamtenkollegien, des Rates und der Gerichte, um die Tragfähigkeit derartiger Rekonstruktionen sicher bewerten zu können; es könnte genauso gut sein, dass zahlreiche Beamte bereits seit archaischer Zeit, die Richter des Volksgerichts seit Solon<sup>156</sup> und die Ratsmitglieder seit Kleisthenes<sup>157</sup> ausgelost wurden, und den Athenern, die sich bei der Einführung des Losverfahrens vielleicht an anderen Poleis orientierten<sup>158</sup>, aleatorische Auswahlverfahren keineswegs »like a strange notion«<sup>159</sup> erschienen. Keine Auswirkung scheint die Reform von 487/6 dagegen auf die Intensität des innerathenischen politischen Konflikts gehabt zu haben: In den 480er Jahren ostrakisierten die Athener, höchstwahrscheinlich vor dem Hintergrund von intraelitären Meinungsverschiedenheiten über die dem Perserreich gegenüber anzunehmende Haltung, vier weitere Staatsmänner.<sup>160</sup>

<sup>151</sup> Vgl. Ste. Croix 2004b, 228.

<sup>152</sup> Cavaignac 1924, 147; Bleicken 1994, 41 u. 271; Lyttkens 2008, 429.

<sup>153</sup> Busolt 1895, 638; Welwei 1999, 43f.; optimistischer: Beloch 1927, 26; Ste. Croix 2004b, 221.

<sup>154</sup> Ath. Pol. 7, 3; Whitehead 1986, 274f.; Vertretung jeder Phyle: Ath. Pol. 8, 1.

<sup>155</sup> Schmitz 1995, 581

<sup>156</sup> Arist. Pol. II 12, 1274a3–4; vgl. bejahend ex. Ledl 1914, 366.

<sup>157</sup> So z. B. Hansen 1990, 55.

<sup>158</sup> Hignett 1952, 325.

<sup>159</sup> Lyttkens 2013, 90.

<sup>160</sup> Ath. Pol. 22, 5–7; Welwei 1999, 45–47.

Langfristig schwächte die Archontenlösung auch den Areiopag, der fürderhin aus gelosten und damit teils weniger prominenten Mitgliedern als zuvor zusammengesetzt war – immerhin dürfte fünfzehn bis zwanzig Jahre nach der Veränderung des Archontenwahlverfahrens die allergrößte Mehrheit der Areiopagiten aus einstmals ausgelosten Archonten bestanden haben.<sup>161</sup> Das Losverfahren bereitete so der Entmachtung des Areiopags durch Ephialtes im Jahr 462/1 den Weg,<sup>162</sup> mit der seit der Antike der Übergang Athens zur vollständigen Demokratie verknüpft wird.<sup>163</sup> Kurz darauf wurde die Auslosung der Archonten entschieden demokratisiert, indem 458/7 auch den Zeugiten erlaubt wurde, sich nominieren und in den Archontat lösen zu lassen.<sup>164</sup>

In der Summe wurde das neue Verfahren des ›Mehr und Los‹ traditionell als demokratisch gedeutet<sup>165</sup>, ganz im Sinne der ›Demokratiethese‹. Zwar gab die athenische Bürgerschaft, die in ihrer großen Mehrheit für den Archontat nicht wählbar war, das Recht auf Direktwahl der Archonten und damit Einflussmöglichkeiten auf.<sup>166</sup> Indem die Reform aber die gleiche Vertretung aller Phylen innerhalb des Archontates gewährleistete; indem sie den Kreis derer, die zum Archontat faktisch Zugang hatten, um die Hippeis erweiterte; indem sie zuletzt die Möglichkeit einzelner Aristokraten, mittels ihres politischen und ökonomischen Kapitals übermäßigen Einfluss auf die Archontenwahl zu nehmen, begrenzte, und so ihre Partikularinteressen gegenüber der Gesamtpolis schwächte,<sup>167</sup> trug sie immerhin ein starkes demokratisches Potential in sich.

### Schlusswort

Die Kategorien, mittels derer der Beginn der Auslosung der Archonten im Jahr 487/6 – und die institutionelle Entwicklung der Polis Athens überhaupt – beschrieben, gedeutet und bewertet wird, sind solche, die den Urhebern der institutionellen Reform fremd waren: Demokratie, Oligarchie<sup>168</sup> sowie der angeblich inhärent demokratische Charakter des Losens. Erst in der Rückschau wurden diese Begrifflichkeiten des fünften und vierten Jahrhunderts, nicht zuletzt von der *Ath. Pol.*, auf die frühere Geschichte Athens übertragen, um Geschichte und Genese der Attischen Demokratie konzeptuell fassen zu können. Dabei wurden (und werden) den historischen Akteuren anachronistische Handlungen und Motive zugeschrieben – etwa, wenn die *Ath. Pol.* Solon zum Schöpfer einer gemäßigten Demokratie erklärt und dementsprechend auf ihn ein Archontenwahlverfahren

<sup>161</sup> Lyttkens 2008, 429; Cavaignac 1924, 147.

<sup>162</sup> Vgl. Rhodes 1981, 316f.

<sup>163</sup> *Ath. Pol.* 41, 2; Chambers 1990, 327.

<sup>164</sup> *Ath. Pol.* 26, 2; zum Datum Hignett 1952, 227; Rhodes 1981, 330; Welwei 1999, 43.

<sup>165</sup> Ste. Croix 2004b, 216; vgl. ex. Oncken 1865, 292; Busolt 1895, 638f.

<sup>166</sup> Ehrenberg 1927, Sp. 1475; vgl. Bleicken 1994, 272, als allgemeine Bemerkung zum athenischen Losverfahren.

<sup>167</sup> Letzteres bei Bleicken 1994, 271.

<sup>168</sup> Zur Geschichte beider Begriffe vgl. etwa Debrunner 1995, 67–69.

zurückführt, welches das demokratische Los mit der oligarchischen Vorwahl aus wenigen Wählbaren kombinierte.

Eine neuzeitliche Erklärung der Nutzung des Losverfahrens in der Antike, die ›Sakralthese‹, scheidet daran, dass sie die religiöse Färbung der Losziehung gegen das Zeugnis der Quellen für ihren Kern hält. Dennoch sind einige ihrer Thesen bis heute beachtenswert: Die von ihr so stark herausgestellte Unbestimmtheit des Loses im Hinblick auf die Staatsform, in welche es eingebettet ist, muss immer noch denen entgegengehalten werden, die den besonders demokratischen Charakter der Reform von 487/6 zu erweisen suchen. Schon gar nicht war es Absicht der Befürworter der Archontenlösung, den Archontat als Faktor der athenischen Politik auszuschalten: Er war ohnehin im Zuge, seine weiten Befugnisse, welche die Souveränität des *dēmos* hätten gefährden können, zu verlieren, während dem Amt großes Prestige auch nach der Reform erhalten blieb. Ersteres mag dazu beigetragen haben, dass im unmittelbaren Vorfeld der Reform keine außergewöhnlich hart geführten Auseinandersetzungen um den Archontat belegt sind, weshalb man nicht mit Lyttkens folgern kann, dass intraaristokratische Konfliktvermeidung primäres Ziel der Wahlreform war.

Sehr wohl scheint man aber versucht zu haben, das Selektionsverfahren an die geschwundene Bedeutung des Amtes anzupassen und zugleich inklusiver und berechenbarer zu machen. Dies alles war weder ›oligarchisch‹ noch übermäßig ›demokratisch‹ – wofern diese Begriffe im frühen 5. Jahrhundert Sinn haben; aus ihrem Kontext gerissen, erscheint die Reform von 487/6, aufgrund der späteren Entwicklung Athens zu einer direkt-partizipativen Demokratie, als wichtiger Schritt hin zur Volksherrschaft. Aber erst über mehrere Jahrzehnte hinweg entwickelte sich das Los, in Verbindung mit der Senkung des Wählbarkeitszensus, mit Iterations- und Kontinuationsverboten und Diäten für Rats- und Richterdienst zu einem eindeutig demokratischen Bestellungsverfahren. Schließlich zählte Herodot, um das Jahr 420 und damit sechs Jahrzehnte nach Beginn der Auslösung der Archonten, Folgendes unter die zentralen Merkmale der Volksherrschaft: »Sie besetzt die Ämter durch das Los«. <sup>169</sup>

## Bibliographie

### Quellenverzeichnis

#### Editionen

Aristoteles. *Politica*. Herausgegeben von William D. Ross. Scriptorum classicorum bibliotheca Oxoniensis. Oxford: Clarendon, 1957.

<sup>169</sup> [Π]άλω μὲν γὰρ ἀρχῶς (Hdt. III 80, 6; Übersetzung von Feix 2006); zur Datierung vgl. Buchstein 2009, 68. Herodot schreibt dies über die *ἰσονομία*, »Rechtsgleichheit«, doch die Beschreibung, die er von ihr gibt, muss bei seinen Lesern die Assoziation *δημοκρατία* hervorgerufen haben.

- Aristoteles. *Ἀθηναίων πολιτεία*. Herausgegeben von Mortimer Chambers. Bibliotheca scriptorum graecorum et romanorum Teubneriana. Leipzig: Teubner, 1986.
- Demosthenes. *Orationes*. Herausgegeben von Samuel H. Butcher und William Rennie. 3 Bände. Scriptorum classicorum bibliotheca Oxoniensis. Oxford: Clarendon, 1903–1931.
- Herodot. *Historiae*. Herausgegeben von Haiim B. Rosén. 2 Bände. Bibliotheca scriptorum graecorum et romanorum Teubneriana. Band I. Leipzig: Teubner 1987. Band II. Berlin: de Gruyter, 2008.
- Homer. *Ilias*. Herausgegeben von Martin L. West. 2 Bände. Leipzig: Teubner Homeri Ilias. 2 Bände. Bibliotheca scriptorum graecorum et romanorum Teubneriana. Stuttgart: Teuber, 1998–2000.
- Homer. *Odyssea*. Herausgegeben von Martin L. West. Bibliotheca scriptorum graecorum et romanorum Teubneriana. Berlin: de Gruyter, 2017.
- Inscriptiones Creticae*. Band IV, *Tituli Gortynii*. Herausgegeben von Margarita Guarducci. Rom: Libreria dello Stato, 1950.
- Inscriptiones Graecae*. Band I, *Inscriptiones Atticae Euclidis anno anteriores*. Faszikel I, *Decreta et tabulae magistratuum*. Herausgegeben von David Lewis. 3. Auflage. Berlin: de Gruyter, 1981.
- Isokrates. *Opera omnia*. Herausgegeben von Basil G. Mandilaras. 3 Bände. Bibliotheca scriptorum graecorum et romanorum Teubneriana. München: Saur, 2003.
- Pausanias. *Graeciae descriptio*. Herausgegeben von Maria H. Rocha-Pereira. 3. Bände. Bibliotheca scriptorum graecorum et romanorum Teubneriana. 2. Auflage. Leipzig 1989.
- Platon. *Opera*. Herausgegeben von John Burnet. 5 Bände. Scriptorum classicorum bibliotheca Oxoniensis. Oxford: Clarendon, 1900–1907. Neudruck 1950–1962.
- Plutarch. *Vitae parallelae*. Herausgegeben von Claes Lindskog und Karl-Heinz Ziegler. 4 Bände. Bibliotheca scriptorum graecorum et romanorum Teubneriana. 2. Auflage. Leipzig 1957–1980.
- Solon. *The Poetic Fragments*. Herausgegeben von Maria Noussia-Fantuzzi. Mnemosyne 326. Leiden, Brill: 2010.
- Thukydides. *Historiae*. Herausgegeben von Henry S. Jones. 2 Bände. Scriptorum classicorum bibliotheca Oxoniensis. 2. Auflage. Oxford, Clarendon: 1942–1963.
- Xenophon. *Ἀπομνημονεύματα. Commentarii*. Herausgegeben von Walther Gilbert. Bibliotheca scriptorum graecorum et romanorum Teubneriana. Leipzig 1895.

### Übersetzungen

- Aristoteles. *Politik*. Übersetzt von Eckart Schütrumpf. Kommentiert von Eckart Schütrumpf und Hans-Joachim Gehrke. 4 Teile. Aristoteles: Werke in deutscher Übersetzung 9, 1–4. Berlin: Akademie-Verlag, 1991–2005.
- Aristoteles. *Staat der Athener*. Übersetzt und kommentiert von Mortimer Chambers. Aristoteles: Werke in deutscher Übersetzung 10, 1. Berlin: Akademie-Verlag, 1990.

- Herodot. *Historien*. 2 Bände. Herausgegeben und übersetzt von Josef Feix. Sammlung Tusculum. 7. Auflage. Düsseldorf: Artemis und Winkler, 2006.
- Nomima. Recueil d'inscriptions politiques et juridiques de l'archaïsme grec*. Teil I. Herausgegeben und übersetzt von Henri van Effenterre und Françoise Ruzé. Collection de l'École Française de Rome 188. Rom: École Française de Rome, 1994.
- Plutarch. *Fünf Doppelbiographien*. Teil 1, *Alexandros und Caesar. Aristoteles und Marcus Cato. Perikles und Fabius Maximus*. Herausgegeben und übersetzt von Konrat Ziegler und Walter Wuhrmann. Erläutert von Konrat Ziegler. Sammlung Tusculum. 2. Auflage. Düsseldorf – Zürich: Artemis und Winkler, 2001.
- Solon. *The Laws of Solon*. Herausgegeben, übersetzt und kommentiert von Delfim F. Leão und Peter J. Rhodes. 2. Auflage. London: I.B. Tauris, 2016.
- Xenophon. *Erinnerungen an Sokrates*. Herausgegeben und übersetzt von Peter Jaerisch. Sammlung Tusculum. 4. Auflage. München: Artemis, 1987.

### Literaturverzeichnis

- Abel, Virginia L. S. *Prokrisis*. Beiträge zur Klassischen Philologie 148. Königstein im Taunus: Hain, 1983.
- Badian, Ernst. „Archons and Strategoi.“ *Antichthon* 5 (1971): 1–34.
- Beloch, Karl J. *Griechische Geschichte*. Erster Band, *Die Zeit vor den Perserkriegen*., Zweite Abteilung. 2. Auflage. Berlin: de Gruyter, 1926.
- Bicknell, Peter J. „Herodotos, Kallimachos and the Bean.“ *Acta classica* 14 (1971): 147–149.
- Bicknell, Peter J. „The Archon Year of Alkmeon and Isagoras' council of 300.“ *L'Antiquité classique* 54 (1985): 76–90.
- Bleicken, Jochen. *Die athenische Demokratie*. 2. Auflage. Paderborn: Schöningh, 1994.
- Buchstein, Hubertus. *Demokratie und Lotterie. Das Los als politisches Entscheidungsinstrument von der Antike bis zur EU*. Theorie und Gesellschaft 70. Frankfurt: Campus, 2009.
- Busolt, Georg. *Griechische Geschichte bis zur Schlacht von Chaironeia*. Band II, *Die ältere attische Geschichte und die Perserkriege*. Handbücher der Alten Geschichte II 1, 2. 2. Auflage. Gotha: Perthes, 1895.
- Cavaignac, Eugène. „La désignation des archontes athéniens jusqu'en 487.“ *Revue de philologie, de littérature et d'histoire anciennes* 48, 3 (1924): 144–148.
- Debrunner, Albert. „Δημοκρατία.“ In *Demokratia. Der Weg zur Demokratie bei den Griechen*, hrsg. von Konrad H. Kinzl, 55–69. Wege der Forschung 657. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1995 (= *Festschrift für Edouard Tièche, ehemaligem Professor an der Universität Bern, zum 70. Geburtstage am 21. März 1947*, hrsg. von Hansjörg Bloesch, 11–24. Bern: Lang 1947).

- Demont, Paul. „Lots héroïques : remarques sur le tirage au sort de l’Illiade aux Sept contre Thèbes d’Eschyle.“ *Revue des études grecques* 113 (2000): 299–325.
- Demont, Paul. „Le tirage au sort des magistrats à Athènes : un problème historique et historiographique.“ In *Sorteggio Pubblico e Cleromanzia dall’Antichità all’Età Moderna. Atti della Tavola Rotonda 26–27 gennaio 2000*, hrsg. von Federica Cordano und Cristiano Grottanelli, 63–81. Mailand: ET Edizioni, 2001.
- Demont, Paul. „Le tirage au sort dans l’Athènes antique : de la religion à la politique,“ in „Tirage au sort et démocratie. Histoire, instruments, théories,“ *Participations* Sonderausgabe (2019): 99–115.
- Develin, Robert. „The Election of Archons from Solon to Telesinos.“ *L’Antiquité Classique* 48, 2 (1979): 455–468.
- Dupuis, Aurèle. „« Un remède désespéré pour des démocraties aux abois ». Corruption et utilisations du tirage au sort dans les cantons du Glaris et de Schwytz (1640–1798).“ In *Expériences du tirage au sort en Suisse et en Europe (XVIIe–XXIe siècles). Actes du Colloque international de Lausanne (27–28 octobre 2017). Erfahrungen des Losverfahrens in der Schweiz und in Europa (16–21. Jahrhundert). Akten des internationalen Kolloquiums in Lausanne (27.–28. Oktober 2017)*, hrsg. von Antoine Chollet und Alexandre Fontaine, 69–85. Schriftenreihen der Bibliothek am Guisanplatz 74. Bern: Bibliothèque Am Guisanplatz, 2017.
- Ehrenberg, Victor. „Losung.“ In *Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft* 13, 2 (1927): Sp. 1451–1504.
- Flaig, Egon. *Die Mehrheitsentscheidung. Entstehung und kulturelle Dynamik*. Paderborn: Schöningh, 2013.
- Flaig, Egon. „Die Mehrheitsentscheidung – ihre multiple Genesis und ihre kulturelle Dynamik“ In *Genesis und Dynamik der Mehrheitsentscheidung*, hrsg. von Egon Flaig und Elisabeth Müller-Luckner, VII–XXXII. München: Oldenbourg, 2013.
- Foxhall, Lin. „A view from the top. Evaluating the Solonian property classes.“ In *The Development of the Polis in Archaic Greece*, hrsg. von Lynette G. Mitchell und Peter J. Rhodes, 113–136. London: Routledge, 1997.
- Frevel, Bernhard und Nils Voelzke. *Demokratie. Entwicklung – Gestaltung – Herausforderungen*. Elemente der Politik. 3. Auflage. Wiesbaden: 2017.
- Fustel de Coulanges, Numa Denis. *La Cité antique. Étude sur le culte, le droit, les institutions de la Grèce et de Rome*. Paris: Librairie Hachette, 1864.
- Fustel de Coulanges, Numa Denis. „Sur le tirage au sort appliqué à la nomination des archontes athéniens.“ *Nouvelle revue historique de droit français et étranger* 2 (1878): 613–643.
- Gebler, Aaron. *Die Verwendung und Bedeutung von Losverfahren in Athen und im griechischen Raum vom 7. bis 5. Jahrhundert v. Chr.* Hamburger Studien zu Gesellschaften und Kulturen der Vormoderne 27. Stuttgart: Franz Steiner, 2024 (= Diss. Leipzig 2022).

- Glötz, Gustave. „Sortitio. Grèce.“ In *Daremberg-Saglio* 4, 2 (1911): 1401–1417.
- Glötz, Gustave. *La Cité grecque*. Paris: La Renaissance du livre, 1928.
- Grote, George. *History of Greece*. GEORGE GROTE, History of Greece. 12 Bände. 2. Auflage. London: John Murray, 1849. Neudruck, New York: Harper and Brothers, 1880.
- Gysembergh, Victor. „Le tirage au sort des provinces divines chez Homère (Iliade 15, 185–199) et ses antécédents mésopotamiens : un état de la question.“ *Revue des études grecques* 126, 1 (2013): 49–64.
- Hammond, Nicholas G. L. „Problems of Command in Fifth-Century Athens.“ In *Studies in Greek History. A Companion Volume to “A History of Greece to 322 B.C.”*, hrsg. von Nicholas G. L. Hammond, 346–394. Oxford: Clarendon, 1973 (= *Classical Quarterly* 19 (1969): 111–144).
- Hansen, Mogens H. „Seven Hundred *Archai* in Classical Athens.“ *Greek, Roman, and Byzantine Studies* 21, 2 (1980): 151–173.
- Hansen, Mogens H. „Κλήρωσις ἐκ προκρίτων in Fourth-Century Athens.“ *Classical Philology* 81, 3 (1986): 222–229.
- Hansen, Mogens H. „When was Selection by Lot of Magistrates introduced in Athens?“ *Classica et mediaevalia* 41 (1990): 55–61.
- Hansen, Mogens H. *The Athenian Democracy in the Age of Demosthenes. Structure, Principles and Ideology*. Oxford: Blackwell, 1991.
- Harris, Edward M. „Pericles’ Praise of Athenian Democracy. Thucydides 2.37.15.“ *Harvard Studies in Classical Philology* 94 (1992): 157–167.
- Heisterbergk, Bernhard. „Die Bestellung der Beamten durch das Los. Historische Untersuchungen.“ *Berliner Studien für klassische Philologie und Archäologie* 16, 5 (1896): VII–VIII und 1–119.
- Hennig, Dieter. „Grundbesitz bei Homer und Hesiod.“ *Chiron* 10 (1980): 35–52.
- Hignett, Charles. *A History of the Athenian Constitution to the End of the Fifth Century B.C.* Oxford: Clarendon, 1952.
- Hölkeskamp, Karl-Joachim. *Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland*. Historia 131. Stuttgart: Franz Steiner, 1999.
- Kahrstedt, Ulrich. „Themistokles 1.“ In *Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft* 5 A, 2 (1934): 1686–1697.
- Keaney, John J. „The Structure of Aristotle’s *Athenaion Politeia*.“ *Harvard Studies in Classical Philology* 67 (1963): 115–146.
- Ledl, Artur. *Studien zur älteren athenischen Verfassungsgeschichte*. Heidelberg: Winter, 1914.
- Lévêque, Pierre und Pierre Vidal-Naquet. *Clisthène l’Athénien. Essai sur la représentation de l’espace et du temps dans la pensée politique grecque de la fin du VI<sup>e</sup> siècle à la mort de Platon*. Paris: Les Belles Lettres, 1964.
- Levi, Mario A. *Commento storico alla Repubblica Atheniensium di Aristotele*. 2 Bd. Mailand: Istituto editoriale Cisalpino, 1968.

- Lyttkens, Carl H. „Appointment by lottery in Athens. A mistake with important consequences.“ In *Förbistringar och förklaringar. Festschrift till Anders Piltz*, hrsg. von Per Beskow, Stephan Borgehammar und Arne Jönsson, 426–434. Lund: Skåneförlaget, 2008.
- Lyttkens, Carl H. *Economic Analysis of Institutional Change in Ancient Greece. Politics, taxation and rational behaviour*. Abingdon: Routledge, 2013.
- Lugebil, Karl. „Zur geschichte der staatsverfassung von Athen.“ *Jahrbücher für classische Philologie* Suppl. 5, 4 (1871): 537–699.
- Malkin, Irad und Josine Blok. *Drawing Lots. From Egalitarianism to Democracy in Ancient Greece*. Oxford: Oxford University Press, 2024.
- Manin, Bernard. *Principes du gouvernement représentatif*, Paris: Flammarion 2012.
- Milano, Lucio. „Sorte, sorteggio e volere divino nelle società del Vicino Oriente.“ In *Sorteggio Pubblico e Cleromanzia dall’Antichità all’Età Moderna. Atti della Tavola Rotonda 26–27 gennaio 2000*, hrsg. von Federica Cordano und Cristiano Grottanelli, 19–40. Mailand: ET Edizioni, 2001.
- Mommsen, Theodor. *Römisches Staatsrecht*. 3 Bände. Handbuch der römischen Alterthümer 1–3. Leipzig: Hirzel 1871–1888.
- Montesquieu [Charles Louis de Secondat, Baron de la Brède et de Montesquieu]. *De l’esprit des loix ou du rapport que les loix doivent avoir avec la constitution de chaque gouvernement, les moeurs, le climat, la religion, le commerce, &c., à quoi l’Auteur a ajouté des recherches nouvelles sur les Loix Romaines touchant les Successions, sur les Loix Françaises, & sur les Loix féodales*. 2 Bände. Genf: Barrillot et Fils, 1748.
- Montesquieu [Charles Louis de Secondat, Baron de la Brède et de Montesquieu]. *Vom Geist der Gesetze*, ausgew. und übers. von Kurt Weigand. Stuttgart: Reclam, 2011.
- Oliva, Pavel. *Solon – Legende und Wirklichkeit*. Xenia 20. Konstanz: Universitätsverlag Konstanz, 1988.
- Oncken, Wilhelm. *Athen und Hellas. Forschungen zur nationalen und politischen Geschichte der alten Griechen*. Erster Teil, *Einleitung. Kimon. Ephialtes*. Leipzig: Engelmann 1865.
- Osborne, Richard. *Greece in the Making. 1200–479 BC*. 2. Auflage. London: Routledge, 2009.
- Raaflaub, Kurt A. „Athenian and Spartan *Eunomia*, or: What to do with Solon’s Timocracy.“ In *Solon of Athens. New Historical and Philological Approaches*, hrsg. von Josine H. Blok und André P. M. H. Lardinois, 390–428. *Mnemosyne* 272. Leiden: Brill 2006.
- Rhodes, Peter J. *A Commentary on the Aristotelian Athenaiion Politeia*. Oxford: Clarendon, 1981.
- Rhodes, Peter J. „The Reforms and Laws of Solon: An Optimistic View.“ In *Solon of Athens. New Historical and Philological Approaches*, hrsg. von Josine H. Blok und André P. M. H. Lardinois, 248–260. *Mnemosyne* 272. Leiden: Brill 2006.



- Schmitz, Winfried. „Reiche und Gleiche: Timokratische Gliederung und demokratische Gleichheit der athenischen Bürger im 4. Jahrhundert v.Chr.“ In *Die athenische Demokratie im 4. Jahrhundert v. Chr. Vollendung oder Verfall einer Verfassungsform? Akten eines Symposiums. 3.–7. August 1992. Bellagio*, hrsg. von Walter Eder, 573–597. Stuttgart: Franz Steiner 1995.
- Schoeffer, Valerian von. „Archontes.“ In *Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft* 2, 1 (1895): 565–599.
- Staveley, Eastland S. *Greek and Roman Voting and Elections. Aspects of Greek and Roman Life*. London 1972.
- Ste. Croix, Geoffrey E. M. de. „Cleisthenes I: The Constitution,“ in *Athenian Democratic Origins and Other Essays*, 129–178. Oxford: Oxford University Press, 2004.
- Ste. Croix, Geoffrey E. M. de. „Cleisthenes II: Ostracism, Archons and Strategoi,“ in *Athenian Democratic Origins and Other Essays*, 181–231. Oxford: Oxford University Press, 2004.
- Ste. Croix, Geoffrey E. M. de. „Five Notes on Solon’s Constitution,“ in *Athenian Democratic Origins and Other Essays*, 73–107. Oxford: Oxford University Press, 2004.
- Ste. Croix, Geoffrey E. M. de. „The Athenaion Politeia and Early Athenian History,“ in *Athenian Democratic Origins and Other Essays*, 255–327. Oxford: Oxford University Press, 2004.
- Stollberg-Rilinger, Barbara. „Entscheidung durch das Los. Vom praktischen Umgang mit Unverfügbarkeit in der Frühen Neuzeit.“ In *Die Verfassung des Politischen. Festschrift für Hans Vorländer*, 63–83. Wiesbaden: Springer 2014.
- Tridimas, George. „Constitutional Choice in Ancient Athens: The Rationality of Selection to Office by Lot.“ *Constitutional Political Economy* 23, 1 (2012): 1–21 (Online-Veröffentlichung am 21. August 2011).
- Van Wees, Hans. „Mass and elite in Solon’s Athens: the property classes revisited.“ In *Solon of Athens. New Historical and Philological Approaches*, hrsg. von Josine H. Blok und André P. M. H. Lardinois, 351–389. *Mnemosyne* 272. Leiden: Brill 2006.
- Walker, Henry J. *Theseus and Athens*, New York: Oxford University Press, 1995.
- Wallace, Robert W. *The Areopagos Council, to 307 B.C.* Baltimore: Johns Hopkins University Press, 1989.
- Weber, Nadir. „Gott würfelt nicht. Losverfahren und Kontingenzbewältigung in der Republik Bern (17. und 18. Jahrhundert).“ In *Expériences du tirage au sort en Suisse et en Europe (XVIe–XXIe siècles). Actes du Colloque international de Lausanne (27–28 octobre 2017). Erfahrungen des Losverfahrens in der Schweiz und in Europa (16–21. Jahrhundert). Akten des internationalen Kolloquiums in Lausanne (27.–28. Oktober 2017)*, hrsg. von Antoine Chollet und Alexandre Fontaine, 45–64. Schriftenreihen der Bibliothek am Guisanplatz 74. Bern, 2017.
- Welwei, Karl-Wilhelm. *Das Klassische Athen. Demokratie und Machtpolitik im 5. und 4. Jahrhundert*. Darmstadt: Primus, 1999.

Whitehead, David. *The Demes of Attica 508/7–CA. 250 B.C.* Princeton: Princeton University Press, 1986.